



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.VI. Reichs-Stände deliberiren über den Modum Tractandi bey dermahligen Umständen; Conclusum, solche Tractation durch den Grafen von Fürstenberg zu thun.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. abgerichtet werden solle: Also seynd hierzu nachbenannte Ständ mit ihren Anschlä. 1649.
Nov. gen ausgezogen und benamset worden. Nov.

N. N. N. &c.

Endlich und dieweils auch die Königlich Schwedische Generalität eine Real-AC-
securation um die fünffte Million zu bedingen nöthig erachtet, so ist verglichen
worden,

Welches alles dann von beyderseits Kayserlichen und Königlich Generalitäten,
auch den Churfürstlichen, und anderer Stände anwesenden Gesandtschaften, aufrecht,
treulich, stet und unverbrüchlich zu halten, und zu vollstrecken, hiemit und in Krafft
diss, bey Fürstlichen wahren Worten, auch guten Treuen versprochen, und zugesaget
worden.

Dessen zu wahren Urkund, so haben im Nahmen der Römischen Kayserlichen
Majestät Unsers Allergnädigsten Herrns, Wir Octavio &c. diesen Recess mit Unsern
eigenen Händen unterschrieben, auch Unsere Insiegel fürauf drucken, und Seiner Durch-
laucht dem Herrn Königlich Schwedischen Generalissimo einliefern lassen, darge-
gen auch unter Derselben Hand und Sigill ein gleichlautendes Exemplar zu Unsern
Handen empfangen.

Und Wir N. und N. bekennen in Nahmen gesamter Chur- Fürsten und Stän-
de des Reichs, daß diss alles, mit Unserm guten Wissen, Willen und Einrachten,
also, wie vorstehet, abgehandelt, verglichen und verabschiedet worden, so Wir auch
Unsers Theils treulich und ohne Gefährde zu halten, und zu vollziehen, versprechen,
und zusagen thun. Geben in des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg den
Nach Christi Geburt im 1649. Jahr.

S. VI.

Deliberation
der Reichs-
Stände über
den Modum
tractandi bey
jetzigen Um-
ständen.

Folgenden 10. Nov. fuhren die Reichs-
Deputati wiederum zu Rath zusammen,
denen das Directorium eröffnete, wel-
cher Gestalt der Schwedische Präsident
Erstlein, selbigen Morgen hinterbracht
habe, was Tags vorhero, zwischen denen
Kayserlichen und Schweden vorgefallen
sey, nemlich, daß sie sich Beyderseits gar
wohl verstanden, und mit gutem Verneh-
men aus einander geschieden wären; der
Antrag der Kayserlichen sey dieser gewes-
en, daß durch des Graffens von Fürsten-
berg Internunciacion, die Tractaten
möchten fortgestellet werden: Sie, die
Schweden, aber hätten sich darauf nicht
sogleich erklären können, weil sie vorhero,
von denen Ständen Nachricht haben mü-
sten, was diese, wegen der vor wenig Ta-
gen übernommenen Handlung, zu thun
gemeynt wären: Worüber sie denn eine
Categorische Erklärung gewärtigen
woltten; darneben wären bey solcher Con-
ferenz 2. Puncten in Materialibus vor-
gekommen, (1) wegen der Vestung Eh-

renbreitstein, daß deren Evacuation
auf den Dritten termin möchte hinaus
gesetzt werden; (2) wegen der Stadt E-
ger, welche die Kayserlichen Gesandten,
gänglich aus der Liſta Restituendorum
ausgeschlossen haben woltten: Sie, die
Schweden, aber hätten solches abgeschla-
gen, weil der Schwedische Generalissi-
mus, bey der versprochenen Prelimi-
nar-Evacuation der Stadt Eger, dersel-
ben Restitution tam in Ecclesiasticis
quam Politicis, jederzeit reservirt habe.

Es wurde demnach sofort eine delibe-
ration angeſtellet: „Was nunmehr
vor ein Modus Tractandi bey Fort-
stellung der Tractaten zu erwählen
sey?“

„Chur-Cölln: Die quaestio sey de
modo tractandi, ob man von Seiten
der Stände mit denen Herren Schweden
immediate oder durch die Herren Kay-
serlichen zu tractiren? Wollte dafür hal-
ten

1649.
Nov.

ten, daß bey bisherigem gebrauchtem modo zu beharren, und zusehen, wie weit es die Herren Kayserlichen bringen könnten. Wenn Sie auf Sachen kämen, so die Stände beträffen, und darin die Königlich Schwedischen sich nicht accommodiren wolten, würden Sie, die Kayserlichen, es doch der Stände Gesandtschafften eröffnen, daß man à parte Statuum darüber delibere, und entweder durch Sie, oder sonst, an die Königlich Schwedischen die resolution überbringe.

Chur-Bayern: Könne sich mit Chur-Eöln wohl vergleichen, weil er vermeyne, daß die Handlung allein auf tractanda zu verstehen, und nicht auf tractata und was schon erörtert. 2) Wäre zu sehen, daß man sich von Ihro Kayserlichen Majest. nicht separire, halte auch nicht, daß es bey jemand eine andere Meynung werde haben. So könnte man auch 3) auf der Stände Seite die projecte prapparatorie durchgehen, und wann 4) ein Punct komme, so Ihro Kayserliche Majestät in specie concernire, denselben aussetzen, bis man aus den übrigen kommen. So würden auch leglich, wie es bishero gehalten, conjunctim mit denen Herren Kayserlichen die Sachen zur Wichtigkeit zu bringen seyn.

Chur-Brandenburg: Billig wäre keine Zeit zu verabsäumen, zweifelte auch nicht, die Cronen würden gutes Vernehmen unterhalten, und den Schluß beschleunigen, und solches so viel Ihro Kayserliche Majestät betrifft. Was aber die Stände concernire, wisse er nicht was bey denen Königlich Schwedischen vor eine intention. Stelle zu bedencken, ob etwa aus den Projecten durch die Deputirten ein Extract zu machen, und durch etliche, etwa 2. von beyden Religionen, darüber mit Herr Crökeln zu tractiren. Der Extract könnte vielleicht heute fertig werden. Welcher modus der schleunigste, den wolle er gerne belieben.

Sachsen-Mttenbürg: Man vernahme gern, daß die Herren Kayserlichen nunmehr die mediation des Herrn Grafen von Fürstenberg wolten admie-

tiren, welches verhoffentlich auch denen Königlich Schwedischen nicht zuwider, deren Erklärung man gewärtig. Man wolle dafür halten, daß zuorderst zu sehen, damit die Handlung durch solche Mittels-Personen fortgesetzt würde, dann sonst würden Sie nur mit Worten ineinander gerathen, und die Handlung stecken, wie diese Tage geschehen. Die tractatio, ob mit denen Königlich Schwedischen von Seiten der Stände zu tractiren, habe noch Anstand, es wäre aber sehr dienlich, wenn die Deputirten zusammen giengen, zu sehen, worin die differentien bestünden, und könnten sodann an die Königlich Schwedischen, wo nicht durch sämtliche Deputirte, jedoch durch etliche, die raison gebracht, und mit ihnen tractirt werden, sintemahl man der Hoffnung lebe, Sie würden das Judicium Deputatorum, und was Dieselben erörtert, nicht begehren zu infringiren und unzustosfen. Was aber zwischen uns Deputirten vor Calus noch nicht verglichen, die hätte man ohnverlangt zur Erörterung vorzunehmen. Es wäre aber so wohl bey denen Kayserlichen als Schwedischen zu reserviren, wofern die Herrn Kayserlichen solten anstehen, und wegen der Erb-Lande nicht fort wollen, daß man im übrigen wolle fortfahren. Es würden auch die Stände deshalb nicht zu bedencken seyn, wann sie sich also mit denen Königlich Schwedischen verglichen. Wegen Ehrenbreitstein hätten die Herren Königlich Schwedischen zwar gestriges Tages erwehnet, daß von Ihrer Majestät deswegen werde ehestens resolution einkommen, aber nicht gedacht, ob sie der Stände Hoffnung gemäß fallen werde, wie denn auch verlautete, daß Ihre Kayserliche Majestät dasjenige, was die Stände mit denen Königlich Französischen disfalls geschlossen, zu ratihabiren, nicht inclinire, und wäre auch aus dem Extract Kayserlicher resolution so jüngst communiciret worden, zu vernemen gewesen, daß gesetzt, ob wäre solches mit den Französischen durch wenige geschlossen worden, da doch in den 3. Reichs-Collegis davon deliberrirt, und in sämtlicher Chur-Fürsten und Stände Namen der verglichene Reccels subscribirt und vollzogen worden, daher

1649.
Nov.

1649.
Nov.

„daher wolle man dafür halten, daß Ihre
„Kaiserlichen Majestät solches beweglich
„und zwar durch einen expressen Courier
„nochmahls zuzuschreiben, was gestalt die
„Stände nicht wiederum zurück könten
„treten, die Cron Frankreich auch wohl
„es eher werde lassen zur ruptur kom-
„men, und Schweden eine ombraße neh-
„men, daß Sie nicht disarmirte.

„Regensburg durch Chur-Eblln:
„Können sich mit Sachsen-Altenburg we-
„gen des modi Tractandi wohl verglei-
„chen. Unterdeß daß sich die Deputir-
„ten zusammen setzten, könten die Herren
„Kaiserlichen dennoch Ihre Meinung an
„die Königlich Schwedischen bringen, hof-
„fe sowohl die Kaiserlichen als Königlich
„Schwedischen würden das Werk wegen
„der Erb-Lande nicht ansiossen lassen.
„Können sich auch mit Sachsen-Altenburg
„darin conformiren, daß noch-
„mahls an die Römische Kaiserliche Ma-
„jestät durch einen Courier wegen dessen
„was mit Frankreich, so viel Ehrenbreit-
„stein betreffe, geschlossen, um appro-
„bation zu schreiben.

„Braunschweig: Die quaestio
„sey, ob, und welcher Gestalt, mit denen
„Königlich Schwedischen von denen Stän-
„den zu handeln? Die Sache komme
„nunmehr in einen andern Stand, nach-
„dem die Herren Kaiserlichen wolten han-
„deln, könne sich also mit denen Herren
„Vorstimmenben conformiren, daß
„durch Deputirte der Herren Schwedi-
„schen Auftrag mit der Deputirten deci-
„sion zu conferiren, und die differentien
„zu extrahiren, und werde sich der mo-
„dus procedendi hernach geben, wie
„sich mit denen Herren Schwedischen zu
„vergleichen. So conformire er sich
„auch, daß an Ihre Kaiserliche Maje-
„stät wegen Ehrenbreitstein zu schreiben.

„Württemberg: Wie er den bishe-
„rigen schädlichen Verzug mit Berrübnis
„angesehen, also erfreue ihn, daß die In-
„terposition des Herren Grafen von
„Fürstenberg verglichen, wünsche, daß
„es möge dem ganzen Römischen Reich
„zum Besten ausichlagen, ersuche auch
„Ihre Hoch-Gräßliche Gnaden hiemit,
„Sie wolten sehen, wie wegen der Kay-

„serlichen Erb-Lande heraus zu kommen.
„Unterdeß Se. Hoch-Gräßliche Gnaden
„solchen punctum in Handlung hätten,
„könten eßliche der Deputirten, wie Chur-
„Brandenburg und Sachsen-Altenburg
„erinnert, die Projecta zur Hand neh-
„men, die discrepantien extrahiren,
„und an die übrigen Deputirten bringen,
„die alsdann ein gewisses zu entschließen,
„und mit denen Königlich Schwedischen
„daraus zu reden. Wegen Ehrenbreit-
„stein per omnia wie Sachsen-Al-
„tenburg.

„Nürnberg: Wie Vorstimmenben, daß
„1) in Sachen so Ihre Kaiserliche Maje-
„stät betreffen, des Herren Grafen von
„Fürstenbergs Unterhandlung sich zu be-
„dienen, auch 2) wegen der Stände Sa-
„chen wenig Deputirte die differentias
„zu extrahiren, solche an das Collegi-
„um Deputatorum zu bringen, welches
„alsdann zu deliberiren, was denen Kö-
„niglich Schwedischen zu antworten. So
„wäre auch zu bedingen, wann sich eini-
„ge mora bey denen Kaiserlichen finden
„solte, daß man mit denen Königlich
„Frankösischen und Schwedischen wolle
„fortschreiten. Wegen Ehrenbreitstein
„wie Sachsen-Altenburg.

„Chur-Bayern: Conformire sich
„Sachsen-Altenburg wegen der Erinne-
„rung, Ehrenbreitstein betreffend.

„Chur-Maynz: Sehe, daß man einig,
es wäre derjenige modus tractandi, wel-
chen die Herren Kaiserlichen gestern be-
deutet, zu gebrauchen, nemlich, daß es
möchte geschehen, vermittels des Herrn
Grafen von Fürstenberg. Was das
andere betrifft, daß anfangs durch eßliche
die differentien zu extrahiren, und
die Sachen auseinander zu lesen, und her-
nach denen andern vortrügen, wie auch,
daß denen Herren Schweden mit discre-
tion zu remonstriren, Sie möchten es
bey der Stände Decisis lassen, darin wäre
er auch einig, wie ingleichen 3) so viel
das Schreiben an Ihre Kaiserliche Maje-
stät betrifft ic.

Diesemnach wurde beliebet, daß Chur-
Bayern und Regensburg von Seiten
der Catholischen, sodann Sachsen-Al-
tenburg

1649.
Nov.

Conclusum,
durch den
Grafen von
Fürstenberg
zu tractiren.

1649. tenburg und Württemberg wegen der lichen Aufsätze vornehmen, und die diffe- 1649.
Nov. Evangelischen, die Collation der schrift- rentias extrahiren solten. Nov.

§. VII.

Die Stände ziehen die Differentias der beyden Projecten des Haupt-Recessus in eine Schrift zusammen.

Diesem Schluß zufolge, machten sich die ernannten 4. Deputirte ohngesäumt darüber, und zogen die differentias der beyden vorherstehenden Projecten des Friedens-Executions-Haupt-Recessus,

in eine Schrift zusammen, wie allhier ab N. I. zu sehen ist, um sofort zu ersehen, in welchen Puncten eines von dem andern abgehe.

Dict. Norimb. d. 11. Nov.
Anno 1649. per
Mogunt.

N. I.

Differentien zwischen dem Kayserlichen und Schwedischen Project des Haupt-Executions-Recessus.

Collatio Projectorum

Dominorum Deputatorum Dominorum Cesareanorum. Dominorum Suedicorum

PROEMIUM.

Findet sich eine ziemliche Differenz. Königreich Böhmen und Kayserlichen Erb-Lande Omiferunt.

Caus omiffus.

Urgent Restitutionem

PRIMUS TERMINUS.

Uti supra.

Eger omiferunt

Ad Restitutionem.

Gehen auf ein Schreiben an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz.

Untere Pfalz. differt 1) ratione ordinis, indem die Obere Pfalz vorgefetzt; 2) Daß die Sache kürzer gefasset in substantia, jedoch mit den Deputirten einig; 3) Daß an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu schreiben.

Decisive gefezet

Obere Pfalz: Sind einig mit denen Deputirten, haben hinzugefetzt: *publicum & privatum* scilicet Exercitium, sonst auch die Wort etwas geändert, und ausgelassen, daß diese Sache in keinen terminum zu bringen.

Gehen auf restitutionem in statum Anni 1624.